

2990/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3092/J betreffend die Gewerbeausübung durch Vereine ohne Gewerbeberechtigung, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 9.10.1997 an mich richteten, stelle ich Fest:

Antwort:

Vereine unterliegen grundsätzlich - wie alle anderen Rechtsträger - dann der Gewerbeordnung, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausüben. Das Vorliegen einer Ertragsabsicht ist anzunehmen, wenn der Ertrag aus einer bestimmten vom Verein entfaltenen gewerblichen Tätigkeit die Unkosten übersteigt. Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 195 1 liegt die Gewinnerzielungsabsicht auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Vereinsgesetz muß die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften des Vereinsgesetzes unterliegenden Vereines, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Proponenten der nach dem Vereinssitz zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich unter Vorlage der Statuten angezeigt werden.

Im Rahmen des Vereinsbildungsverfahrens befassen die Sicherheitsdirektionen auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit den Vereinsstatuten. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten prüft die Statutenentwürfe dahingehend, ob bei den zur Verwirklichung des Vereinszweckes geplanten Tätigkeiten Tätigkeiten ausgeübt werden könnten, für die bei Erfüllung der Kriterien nach § 1 GewO 1994 entsprechende Gewerbeberechtigungen begründet werden müßten und teilt seine Bedenken den Sicherheitsdirektionen mit. Diese wiederum leiten die Einwände des Wirtschaftsressorts an die Proponenten der in Bildung befindlichen Vereine weiter.

Wenn einem Verein die Bildung nicht untersagt wird und er ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, dann macht er sich nach der Gewerbeordnung strafbar und kann bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt werden bzw. hat die Behörde von Amts wegen ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Beim NÖ Hilfswerk beispielsweise handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, der insbesondere in der Betreuung alter Menschen tätig ist. Er betreibt u.a. auch eine Notrufzentrale. Der Verein empfängt Subventionen von der öffentlichen Hand und wäre ohne diese finanzielle Unterstützung nicht lebensfähig.

Im Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1988, 941 Blg. Nr. XVII. GP, wurde ausdrücklich auf solche Vereine Bezug genommen. Nach den Worten des Handelsausschusses liegt Gewinnerzielungsabsicht bei einem Verein, der soziale oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, nicht vor, wenn der Verein von vornherein so angelegt ist, daß er nur durch den Empfang von Subventionen seine Funktionsfähigkeit aufrecht erhalten kann. Die Gewerbebehörden halten sich an diese vom Parlament vorgegebene Maßregel und werden daher auch in Zukunft gegen derartige Vereine nicht verwaltungsstrafrechtlich vorgehen.